

## **1. Satzung zur Änderung**

### **der Satzung des Kreises Steinburg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Ämtern zu den Aufgaben der Sozialhilfe**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 29.12.2005 (GVOBl. S-H S. 594) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. S-H S. 271) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.12.2007 folgende Erste Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

In § 1 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Von den Hilfen in anderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels des SGB XII:

- a) Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII für Personen außerhalb von Einrichtungen, jedoch nur soweit es sich um Hilfen für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes handelt,
- b) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Personen außerhalb von Einrichtungen und innerhalb von Einrichtungen, soweit bis zum Tod der leistungsberechtigten Person von dieser keine stationären Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel des SGB XII bezogen wurden.“

#### Artikel II

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Itzehoe, den 18.12.2007

Dr. Rocke  
Landrat